

36. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**, K. d. ö. R., Köln
und der
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Änderungen der Grundsatzfinanzierungs- und Pauschalenvereinbarung (Anlage 11 und 11a)

Artikel 1

Änderungen der Anlage 11

I. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

§ 2

Erstausstattung

Technische Komponenten und Dienste für die Anbindung und Anwendungen der TI

(1) ¹Zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind folgende von der gematik zugelassenen Komponenten und Dienste funktionsbereit je Praxisstandort vorzuhalten:

1. Konnektor mit der aktuellsten Firmware Version
2. Online-Anbindung an die zentrale Telematikinfrastruktur mittels VPN-Zugangsdienst gem. Spezifikation der gematik (Spezifikation VPN-Zugangsdienst in der jeweils geltenden Version)
3. Stationäres eHealth-Kartenterminal
4. Smartcard vom Typ gSMC-KT
5. Smartcard SMC-B (elektronischer Praxisausweis)
Protokollnotiz: Sofern die Performance der SMC-B nicht ausreichend ist, verhandeln die Vertragspartner über die Finanzierung einer Ersatzlösung, die die notwendigen Anforderungen erfüllt.
6. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
7. QES-Infrastrukturmaßnahme

²Je Zahnarzt, der im Rahmen seiner Aufgaben und Pflichten zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen befugt ist, ist eine Smartcard HBA (elektronischer Heilberufsausweis) vorzuhalten.

II. § 2 Abs. 4c wird wie folgt neu gefasst:

(4c) ¹Als Erstausstattung für die Anwendung ePA werden Updatekosten für die erforderliche Aufrüstung des Konnektors sowie Kosten für die Implementierung der Anwendung in die Praxis-IT jeweils je Konnektor-Standort übernommen. ²Hierzu werden jeweils Pauschalen in der Anlage 11a BMV-Z festgelegt. ³Die Pauschalen umfassen im Einzelnen einmalig:

- das Update für die Aufrüstung des eHealth-Konnektors (Produkttypversion (PTV) 3) zum ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektor (PTV4),

- das Update für die Aufrüstung des ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektors (PTV4) zum ePA-Stufe-2.0-fähigen Konnektor (PTV5),
- die Module ePA-Stufen 1.0 und 2.0 inkl. Integration in die Praxis-IT,
- Installation der Updates inkl. Schulung sowie Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation der Updates.

III. Nach § 2 wird § 2a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 2a Finanzierung des Komponentenaustauschs

- (1) ¹In den an die Telematikinfrastruktur angeschlossenen vertragszahnärztlichen Praxen sind ab Herbst 2022 sukzessive die Konnektoren und die in den stationären Kartenterminals installierten Smartcards (gSMC-KT) auszutauschen, deren Sicherheitszertifikate noch maximal sechs Monate gültig sind, um die Anbindung an die Telematikinfrastruktur und die Funktionsfähigkeit dieser Komponenten sicherzustellen. ²Die im Zuge des Austausches neu einzusetzenden Sicherheitszertifikate in den Konnektoren und den Smartcards gSMC-KT müssen zum Zeitpunkt der Installation noch eine Restlaufzeit von mindestens vier Jahren aufweisen und die ECC-Verfahren nach gematik-Spezifikation verwenden.
- (2) ¹Für den Komponenten-Austausch wird eine Pauschale in Anlage 11a BMV-Z festgelegt, die einen Erstattungsbetrag für einen neuen Konnektor der gleichen Ausbaustufe, eine neue gSMC-KT für ein über diese Vereinbarung finanziertes stationäres eHealth-Kartenterminal, die Installation der SMC-B und der neuen gSMC-KT sowie die Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Hardware umfasst. ²Erstattungen für den Austausch defekter Komponenten gem. §§ 2 Abs. 1 und 8a bleiben davon unberührt. ³Der Anspruch auf die Pauschale für den Komponenten-Austausch kann erst dann geltend gemacht werden, wenn das jeweilige Sicherheitszertifikat des auszutauschenden Konnektors bzw. der auszutauschenden Smartcard gSMC-KT noch maximal sechs Monate gültig ist.
- (3) ¹Für den Austausch weiterer Smartcards gSMC-KT für über diese Vereinbarung finanzierte, stationäre Kartenterminals wird eine gSMC-KT Austauschpauschale in Anlage 11a BMV-Z festgelegt. ²Der Anspruch auf diese Pauschale kann erst dann geltend gemacht werden, wenn das Sicherheitszertifikat der auszutauschenden gSMC-KT noch maximal sechs Monate gültig ist.

IV. Nach § 8 wird § 8a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 8a Austausch defekter Komponenten

- (1) Für den Austausch defekter Komponenten gemäß § 2 Abs. 1 entrichten die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband mit befreiender Wirkung einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.500.000,- EUR jährlich, erstmalig im Jahr 2022, an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, der wie folgt verteilt wird:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg	12,5 %	EUR 187.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns	16,5 %	EUR 247.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin	5,4 %	EUR 81.000,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg	3,0 %	EUR 45.000,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bremen	0,7 %	EUR 10.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg	2,6 %	EUR 39.000,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen	7,5 %	EUR 112.500,-

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	2,2 %	EUR 33.000,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen	8,7 %	EUR 130.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	11,3 %	EUR 169.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz	4,3 %	EUR 64.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland	1,1 %	EUR 16.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen	5,8 %	EUR 87.000,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	3,1 %	EUR 46.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein	3,3 %	EUR 49.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen	3,1 %	EUR 46.500,-
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	8,9 %	EUR 133.500,-

(2) ¹Die Kassenzahnärztliche Vereinigung weist entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 jeweils den ihr zustehenden Betrag in einer der vier Sammelabrechnungen eines Jahres gem. der Muster-Sammelabrechnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 gegenüber dem GKV-Spitzenverband aus. ²§ 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

V. Die Protokollnotiz zu § 9 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderungen der Anlage 11a

I. § 1 Satz 4 wird gestrichen.

II. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Standard-Erstaussstattungspaket

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Pauschale für ePA-1.0-fähigen-Konnektor (PTV4) inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, ePA, eMP, NFDM)	ab 1. Quartal 2021	1.794,-
		ab 1. Quartal 2022	1.944,-
1a.	Pauschale für ePA-2.0-fähigen-Konnektor (PTV5) inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, ePA, eMP, NFDM)Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.	ab 1. Februar 2022	2.194,-
2.	Pauschale für Update VSDM-Konnektor auf eHealth-Konnektor	ab 1. Quartal 2021	380,-

	<p>gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z</p> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen VSDM-Konnektor einsetzen und dafür Anspruch auf die bis Ende 4. Quartal 2019 jeweils geltenden Pauschalen haben.</p>	ab 2. Quartal 2022	530,-
3.	Pauschale für die Bereitstellung des KIM-Clients und die Anbindung an den KIM-Fachdienst je Konnektor-Standort	ab 3. Quartal 2020	100,-
		ab 2. Quartal 2022	200,-
4.	<p>Pauschale für Update eHealth-Konnektor (PTV3) auf ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektor (PTV4) gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z</p> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen eHealth-Konnektor einsetzen.</p>	ab 1. Quartal 2021	400,-
5.	<p>Pauschale für Update eines ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektors (PTV4) auf einen ePA-Stufe2.0-fähigen Konnektor (PTV5)</p> <p>Die Pauschalen können erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.</p>	ab 1. Februar 2022	250,-
6.	<p>Pauschale für stationäres eHealth-Kartenterminal gem. § 2 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z</p> <p>Über die Ansprüche nach § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Satz 1 Anlage 11 BMV-Z hinausgehend wird ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal je Standort (auch genehmigte Zweigpraxen, je Standort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft) finanziert.</p>	ab 1. Quartal 2021	595,-
		ab 2. Quartal 2022	677,50
7.	<p>Pauschale für QES-Infrastrukturmaßnahme (Komfortsignatur) Der Anspruch auf diese Pauschale besteht für vertragszahnärztliche Praxen i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage 11 BMV-Z mit der Maßgabe, dass diese je zwei der am Pra-</p>	ab 2. Quartal 2022	677,50

	<p>xisstandort tätigen Zahnärzte gewährt wird. Zahnärzte in diesem Sinne sind sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, die zur Erbringung vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt sind. Bei angestellten Zahnärzten gilt die Maßgabe, dass angestellte Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche bei der Staffelung berücksichtigt werden.</p>		
8.	<p>TI-Startpauschale</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 Anlage 11 BMV-Z, • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 Anlage 11 BMV-Z, • Einmalige Integration der Komponenten in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a und 7 Anlage 11 BMV-Z sowie • Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdaten-Managements in den Praxen entsteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Anlage 11 BMV-Z. 		900,-
9.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendungen NFDM und eMP in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Modul NFDM inkl. Integration in die Praxis-IT, • das Modul eMP inkl. Integration in die Praxis-IT, • Installation der Updates inkl. Schulung sowie • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation der Updates. <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.</p>	ab 1. Quartal 2021	150,-
		ab 2. Quartal 2022	400,-
10.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Modul ePA Stufe 1.0 inkl. Integration in die Praxis-IT, 	ab 1. Quartal 2021	150,-
		ab 2. Quartal 2022	350,-

	<ul style="list-style-type: none"> • Installation des Updates inkl. Schulung sowie • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates. <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.</p>		
11.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA Stufe 2.0 in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Modul ePA Stufe 2.0 inkl. Integration in die Praxis-IT, • Installation des Updates inkl. Schulung sowie • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates. <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort. Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.</p>	ab 1. Februar 2022	200,-
12.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung E-Rezept in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Modul E-Rezept inkl. Integration in die Praxis-IT, • Installation des Updates inkl. Schulung sowie • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates. <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.</p>	ab 1. Quartal 2021	120,-
13.	<p>Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und 3 Anlage 11 BMV-Z</p>	ab 1. Quartal 2019	356,-

III. Nach § 2 wird § 2a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

**§ 2a
Komponenten-Austausch**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	<p>Pauschale Komponenten-Austausch gemäß § 2a Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z, einmalig je Konnektor-Standort</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale besteht, sofern die Sicherheitszertifikate des auszutauschenden Konnektors und der auszutauschenden gSMC-KT jeweils noch maximal sechs Monate gültig sind und die Sicherheitszertifikate in den neu eingesetzten Komponenten eine Restlaufzeit von mindestens vier Jahren ab Installation aufweisen. Da auf die Updatekosten sowie Installationskosten des ePA Stufe 2.0-Konnektors nur ein einmaliger Anspruch besteht, ist beim Konnektoraustausch gegen einen Konnektor derselben Produkttypversion auszutauschen.</p>	ab 1. Februar 2022	2.300,-
2.	<p>gSMC-KT Austausch-Pauschale gemäß § 2a Abs. 3 Anlage 11 BMV-Z (umfasst neue Smartcard gSMC-KT inkl. Dienstleistung und ggf. Versand)</p> <p>Dieser Anspruch besteht einmalig je stationärem eHealth-Kartenterminal, sofern die Erstattung nicht von Ziffer 1 umfasst ist und das Sicherheitszertifikat der auszutauschenden Smartcard gSMC-KT noch maximal sechs Monate gültig ist.</p>	ab 1. Februar 2022	100,-

IV. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Standard-Betriebspaket**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z	ab 3. Quartal 2018	83,-
2.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der NFDM-/eMP-Komponenten gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2020	1,50
		ab 2. Quartal 2022	5,75
3.	Monatliche Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mail-Adressen je Praxis	ab 3. Quartal 2020	16,-

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
4.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der ePA-Komponenten gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	1,50
		ab 2. Quartal 2022	9,25
5.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der ePA Stufe 2.0 Komponenten gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.	ab 1. Februar 2022	1,83
6.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der E-Rezept-Komponenten gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	0,33
7.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 6 Anlage 11 BMV-Z bzw. § 2 Abs. 3 Anlage 11 BMV-Z. Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	ab 1. Quartal 2020	465,-
8.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (häufig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 8, § 2 Abs. 1 Satz 2 Anlage 11 BMV-Z. Anspruch auf diese Pauschale haben Vertragszahnärzte, ermächtigte Zahnärzte und angestellte Zahnärzte i. S. d. § 32b Abs. 1 Zulassungsverordnung Zahnärzte.		233,-

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Köln, Berlin _____

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung